

stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1  
Telefax 0208 825 27 55  
E-Mail info@oberhausen.de  
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00  
IBAN  
DE6136550000000148148

**Dezernat 3  
Familie, Bildung,  
Soziales**

Datum  
04.06.18

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
Mü./Ge.

Durchwahl  
0208/825-2190

Telefax  
0208/825-5460

Verwaltungsgebäude  
Schwartzstr. 72  
46042 Oberhausen

Beigeordnete  
Elke Münich

Zimmer Nr. 329

**Frau  
Kirsten Oberste-Kleinbeck  
Kiwittenberg 57  
46049 Oberhausen**

**Schriftliche Anfrage vom 07.05.2018 gemäß § 7 der Geschäftsordnung der  
Stadt Oberhausen für den Rat, die Bezirksvertretung und die Ausschüsse**

**hier: „Jobcenter-Sanktionen gegenüber Jugendlichen“ (Nr. 31/2018)**

Sehr geehrte Frau Oberste-Kleinbeck,

ich danke Ihnen für Ihre schriftliche Anfrage vom 07.05.2018 zu den „Jobcenter-Sanktionen gegenüber Jugendlichen“ und nehme wie folgt Stellung:

**1. Wie viele Jugendliche unter 25 beziehen derzeit in Oberhausen  
Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch?**

Aktuell werden ca. 4.600 junge Menschen unter 25 im Jobcenter Oberhausen betreut.

Ca. 50% dieser jungen Menschen sind Schüler bzw. in einer Ausbildung mit aufstockenden ALG II-Leistungen.

**2. Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2017 gegen Jugendliche unter 25  
Jahren verhängt?**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 842 Sanktionen gegen junge Menschen bis 25 Jahren verhängt.

Bei insgesamt 141 jungen Menschen wurde mindestens eine Sanktion ausgesprochen; das entspricht einem Prozentsatz von 3,3% der in 2017 ALG II-beziehenden Menschen insgesamt.

➔ - siehe Rückseite -



**3. Wie viele Sanktionen, bezogen auf die 2. Frage, betreffen die Kosten der Unterkunft?**

Die Frage ist in dieser Form nicht zu beantworten.

Allerdings kann für die Sanktionen gegen alle ALG II-Bezieher in Oberhausen gesagt werden, dass die meisten Sanktionen wegen Meldeversäumnissen im Jobcenter, gefolgt von Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung und an dritter Stelle wegen Nicht-Aufnahme einer Arbeitsstelle bzw. Nichtantritt bei einer Maßnahme, Ausbildung oder AGH erfolgt sind.

**4. Auf welche Grundlage findet die Sanktionierung sowohl bei unter 25-Jährigen als auch bei über 25-Jährigen statt?**

Sanktionen bei Pflichtverletzungen werden durch die Paragraphen 31, 31a, 31b SGB II geregelt.

**5. Inwieweit unterscheidet sich die Art und Höhe der Sanktion zwischen Jugendlichen unter 25 Jahren und Personen ab 25 Jahren?**

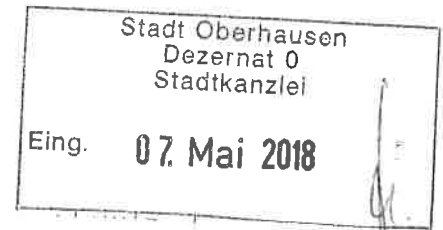
Auch diese Frage ist so explizit nicht zu beantworten. Die unter 3 genannten häufigsten Sanktionstatbestände treffen bei jungen Menschen genauso zu.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Elke Münich  
Beigeordnete

**Herr Oberbürgermeister  
Daniel Schranz**

**Im Hause**



07. Mai 2018

**Kleine Anfrage gem. § 7 der Geschäftsordnung des Rates  
Hier: Jobcenter-Sanktionen gegenüber Jugendlichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Presse war zu entnehmen, dass die vom Jobcenter verhängten Leistungssanktionen gegenüber Jugendlichen weitreichender sind als die Sanktionen anderer Leistungsempfänger. Nämlich dann, wenn sie nicht nur die Regelleistungen, sondern auch die Kosten der Unterkunft betreffen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie viele Jugendliche unter 25 Jahren beziehen derzeit in Oberhausen Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch?
2. Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2017 gegen Jugendliche unter 25 Jahren verhängt?
3. Wie viele Sanktionen, bezogen auf die 2. Frage, betreffen die Kosten der Unterkunft?
4. Auf welcher Grundlage findet die Sanktionierung sowohl bei unter 25-Jährigen als auch bei über 25-Jährigen statt?
5. Inwieweit unterscheidet sich die Art und Höhe der Sanktionen zwischen Jugendlichen unter 25 Jahren und Personen ab 25 Jahren?

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Oberste-Kleinbeck  
- Mitglied des Rates -

**P.S.: Mit einer pressemäßigen Auswertung bin ich nicht einverstanden.**